

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Von Jonathan Sorge aufbauend auf dem Entwurf von Hermann J. Schmeh

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Die Studierendenschaft	2
§ 2 Organe der Studierendenschaft	3
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft	4

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 4 Urabstimmung	5
------------------	---

Abschnitt III: Die Fachschaften und ihre Vertretung

§ 5 Fachschaften	6
§ 6 Fachschaftssitzungen	6

Abschnitt IV: Die Kammer

§ 7 Aufgaben der Kammer	8
§ 8 Zusammensetzung der Kammer	8
§ 9 Beschlussfassung der Kammer	9
§ 10 Geschäftsordnung der Kammer	10
§ 11 Das Kammerpräsidium	10

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 12 Aufgaben der WSSK	11
§ 13 Zusammensetzung der WSSK	11
§ 14 Beschlussfassung der WSSK	11

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 15 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	13
§ 16 Der Vorstand	13
§ 17 Die Referate	13

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 18 Allgemeines	15
§ 19 Haushalt	15
§ 20 Aufsicht	16

Abschnitt VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen	18
§ 22 Schlussbestimmungen	18

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat in der Urabstimmung vom TT.MM.JJJJ folgende Organisationssatzung beschlossen. Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Organisationssatzung am TT.MM.JJJJ genehmigt.

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1

Die Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Studierendenschaft) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Gliedkörperschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie gliedert sich in Fachschaften. Sie hat Organe auf Fachschaftsebene und zentraler Ebene.

(2) Die Studierendenschaft vertritt die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- b. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 des Landeshochschulgesetzes,
- c. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- d. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- e. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- f. die Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und
- g. die Herstellung des Einvernehmens bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel gemäß § 3 Qualitätssicherungsgesetz nach Maßgabe der Grundordnung.

Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der

wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

§ 2

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft beschließt und handelt durch ihre Organe. Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Fachschaftssitzungen und die Fachschaftsvertretungen,
2. die Kammer und ihr Präsidium,
3. die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK) und
4. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

Daneben können Sachbeschlüsse auch durch Urabstimmungen gefasst werden.

(2) Die Wahlperiode der Organe dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Wahlperiode der jeweiligen Organe; sie endet vorzeitig durch Verlust der Mitgliedschaft der Studierendenschaft oder Rücktritt. Bei vorzeitigem Ende der Amtszeit verkürzt sich die Amtszeit des/der Nachfolgers/-folgerin entsprechend. Die Wahl- und Urabstimmungsordnung hat Stellvertretung und Nachrückverfahren zu regeln. Die Mitglieder der Organe führen ihre Geschäfte bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin fort, es sei denn, gegen sie wurde ein Misstrauensantrag gestellt.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die veröffentlicht und archiviert werden. Das Nähere, insbesondere Ausnahmen von der Aufzeichnungspflicht, regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

(5) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

(6) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; § 19 Absatz 5 bleibt unberührt. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied in den Organen während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Studierendenschaft

(1) Mitglieder der Studierendenschaft sind die immatrikulierten Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Freiburg. Diese Satzung und die in ihrem Rahmen verabschiedeten Satzungen, Geschäftsordnungen und sonstigen Beschlüsse und Maßnahmen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

(2) Im Rahmen dieser Satzung sowie der Wahl- und Urabstimmungsordnung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft für deren Organe wählbar, wahl- und abstimmungsberechtigt.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist gegenüber allen Organen der Studierendenschaft anfrage- und antragsberechtigt. Es hat grundsätzlich Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen der Organe; Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs zu regeln. Ihm ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die Niederschriften der Sitzungen der Organe zu gewähren, soweit ihm nach Satz 2 ein Anwesenheitsrecht zugestanden hätte. Anfragen und Anträge sind unverzüglich an das zuständige Organ weiterzuleiten; innerhalb einer in seiner Geschäftsordnung festzulegenden Frist hat es sich damit zu beschäftigen und das Ergebnis dem/der Antragstellenden/Anfragenden mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Abschnitt II: Direktdemokratische Beschlussfassung

§ 4

Urabstimmung

(1) Bei der Urabstimmung wird der Studierendenschaft eine Abstimmungsfrage, die nur mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann, vorgelegt. Mehrere Urabstimmungen können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn die Abstimmungsfrage von

1. einem Drittel der Kammer oder
2. 500 Mitgliedern der Studierendenschaft beantragt wird

und von der WSSK für zulässig erklärt wurde. Vor der Urnenabstimmung muss die Abstimmungsfrage in einer für alle Studierenden zugänglichen Form schriftlich erörtert werden. Fragen an den Antragsstellenden müssen vor der Urnenabstimmung beantwortet sein.

(3) Anträge auf Durchführung von Urabstimmungen sind schriftlich unter Angabe einer Ansprechperson bei der WSSK einzureichen

(4) Für die Durchführung der Urabstimmung ist die WSSK verantwortlich.

(5) Spricht sich die Mehrheit der Abstimmenden für die Abstimmungsfrage aus, ist diese beschlossen. Ein in einer Urabstimmung gefasster Beschluss ist für alle Organe der Studierendenschaft verbindlich, außer sie behandelt den Haushalts-/Wirtschaftsplan. In diesem Fall gilt der Beschluss der Urabstimmung als Empfehlung. Sofern der Beschluss nicht diese Satzung oder die von dieser Satzung vorgesehenen Satzungen und Geschäftsordnungen erlässt, ändert oder aufhebt, kann er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine weitere Urabstimmung geändert oder aufgehoben werden.

(6) Das Nähere regelt die Wahl- und Urabstimmungsordnung, insbesondere

1. die Mindestdauer der Urnenabstimmung,
2. die Frist, die zwischen Veröffentlichung der Erörterung und Beginn der Urnenabstimmung liegen muss,
3. bis wann die Abstimmungsfrage und der Zeitraum der Urnenabstimmung bekanntgemacht sein müssen.
4. die notwendigen Angaben auf der Unterschriftenliste zur Beantragung einer Urabstimmung
5. die Fristen, innerhalb derer die WSSK das Ergebnis der Prüfung der Abstimmungsfrage und der Unterschriftenliste mitteilen muss

Abschnitt III: Die Fachschaften und ihre Vertretung

§ 5

Fachschaften

(1) Eine Fachschaft sind die Mitglieder der Studierendenschaft einer Fakultät. Die Fachschaft kann sich in Fachgruppen gliedern; die Zuordnung der Studienfächer zu den Fachgruppen ist in der Geschäftsordnung der Fachschaft aufzuführen.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann nur einer Fachschaft angehören. Mit der Immatrikulation gehört es der Fachschaft seines ersten Hauptfachs an. Es kann seine Fachschaftsangehörigkeit im Rahmen seiner Studienfächer durch schriftliche Erklärung einmal pro Studienjahr gegenüber der WSSK ändern.

(3) Jeder Fachschaft wird von den entsprechenden Fakultätsratsmitgliedern als Fachschaftsvertretung geleitet.

(4) Mitglieder des Parlaments, die über eine Fakultätsliste gewählt wurden, sind beratende Mitglieder der Fachschaftsvertretung.

§ 6

Fachschaftssitzungen

(1) Die Fachschaft beschließt über ihre Angelegenheiten auf regelmäßigen Fachschaftssitzungen. Die Fachschaftssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Studierende anwesend ist. Auf der Fachschaftssitzung sind alle Mitglieder der Fakultät anwesenheits-, rede-, antrags- und stimmberechtigt. Die Fachschaftssitzung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung der Fachschaft nichts anderes bestimmt. Für die Durchführung der Fachschaftssitzungen ist die Fachschaftsvertretung verantwortlich.

(2) Sitzungstermin und -ort der ersten Fachschaftssitzung des Semesters sind mindestens eine Woche vor dieser Sitzung bekanntzumachen. Auf dieser Sitzung sind die weiteren Sitzungstermine und -orte für die Vorlesungszeit eines Semesters einheitlich festzulegen; sie sind unverzüglich bekanntzumachen. Tagesordnungspunkte der Sitzungen sind mindestens 3 Tage im Vorfeld der Sitzung bekannt zu machen.

(3) Auf Antrag von 20 Mitgliedern der Fachschaft oder auf Beschluss der Fachschaftssitzung hat die Fachschaftsvertretung nach Satz 2 eine besondere Sitzung einzuberufen. Sie ist unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Der Termin einer besonderen Sitzung kann vom regelmäßigen Termin abweichen.

(4) Hat sich der Fachschaft in Fachgruppen gegliedert, kann die Beschlussfassung nach Absatz 1 in den Sitzungen der Fachgruppen stattfinden; die Absätze 1 und 2 gelten für diese Sitzungen entsprechend. Die Geschäftsordnung der Fachschaft hat zu regeln, wie die Vertretung und Rücksprache im Sinne des Absatzes 3 gewährleistet wird.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Fachschaft. Jede Änderung der Geschäftsordnung der Fachschaft ist unverzüglich der WSSK mitzuteilen.

Abschnitt IV: Die Kammer

§ 7

Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer beschließt über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit keine bindenden Beschlüsse einer Urabstimmung vorliegen. Sie wählt die Mitglieder der anderen Organe der Studierendenschaft; sie kann die von ihr Gewählten abwählen. Sie spricht Vorschläge für die Besetzung der studentischen Sitze in den Gremien der Universität und des Studentenwerks aus, soweit diese von anderen gewählt werden. Die von ihr gewählten und vorgeschlagenen Personen sind ihr Rechenschaft schuldig. Soll die Studierendenschaft wirtschaftliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen oder soll sie anderen Organisationen beitreten, muss die Kammer zustimmen, bevor sich die Studierendenschaft rechtlich bindet. Die Beschlüsse der Kammer sind für die Exekutive verbindlich.

(2) Die Kammer kann die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände auf Organe der Exekutive übertragen; davon ausgenommen sind Beschlüsse, die einer absoluten oder einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Kammer bedürfen, die die Gründung von oder die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen oder den Beitritt zu anderen Organisationen betreffen, sowie Wahlen von Mitgliedern des Vorstands und der Referate. Die Befugnis der Kammer, eigene Beschlüsse zum selben Gegenstand zu fällen, wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 8

Zusammensetzung der Kammer

(1) Die Studierendenschaft wählt in geheimen, gleichen und freien Wahlen Abgeordnete in Verhältniswahl. Die Anzahl der Abgeordneten entspricht dem aufgerundeten Quotienten der Studierendenzahl durch 500.

(2) Die Sitze im Parlament werden verhältnismäßig zur Studierendenzahl der Fakultäten nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit den ungeraden Zahlen beginnend bei 1 als Divisor verteilt.

(3) Es herrscht Listenwahl. Listen können entweder als Fakultätsliste oder als Universitätsliste, die an allen Fakultäten antritt, erstellt werden.

(4) Jeder Wähler hat entsprechend der Zahl der zu entsendenden Abgeordneten aus seiner Wahlfakultät im Parlament Stimmen, die er auf die Fakultäts- und Universitätslisten verteilen kann. Stimmen können im Bezug auf Abgeordnete kumuliert und panaschiert werden.

(5) Parlamentsplätze einer Fakultät werden nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren mit den ungeraden Zahlen beginnend bei 1 als Divisor auf die Listen verteilt.

(6) In den Listen werden Mitglieder entsprechend ihrer Stimmen geordnet.

(7) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Die studentischen Mitglieder des Senats sind beratende Mitglieder im Parlament.

§ 9

Beschlussfassung der Kammer

(1) Die Kammer ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Kammermitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Beschlussfassung festgestellt.

(2) Die Kammer beschließt über

a. Änderungen der Organisationssatzung sowie die Wahl und Abwahl von WSSK-Mitgliedern mit der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder (Zwei-Drittel-Mehrheit),

b. die Wahl des Vorstands, die Abwahl der von ihr gewählten Personen sowie Erlass, Änderungen und Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer und der sonstigen Satzungen, insbesondere des Haushalts-/Wirtschaftsplans, der Beitragsordnung, der Finanzordnung sowie der Wahl- und Abstimmungsordnung, mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (absolute Mehrheit) und

c. alle anderen Angelegenheiten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen (einfache Mehrheit).

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei Sitzungen der Kammer erörtert wurde. Wird bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die absolute Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Vor einer Abwahl ist eine Stellungnahme der WSSK einzuholen, ob ein Abweichen der gewählten Person von einem Beschluss der Studierendenschaft oder ihrer Organe festgestellt werden kann; betrifft die Abwahl ein WSSK-Mitglied, nimmt dieses an Beratung und Beschluss der Stellungnahme nicht teil.

(3) Jedes Mitglied der Kammer hat eine Stimme. Personalangelegenheiten müssen geheim, alles andere soll namentlich abgestimmt werden.

(4) Die Kammer wird spätestens drei Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode vom bisherigen Kammerpräsidium zur konstituierenden Sitzung einberufen. Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung sind mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen. Auf der konstituierenden Sitzung sind das Kammerpräsidium, die WSSK und die Exekutive zu wählen. Diese Satzung und die Geschäftsordnung der Kammer können auf der konstituierenden Sitzung nicht geändert werden. Bis zur Wahl eines neuen Kammerpräsidiums leitet ein WSSK-Mitglied die Sitzung.

§ 10

Geschäftsordnung der Kammer

Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt, insbesondere

1. Sitzungsturnus,
2. welche Gegenstände auf welches Exekutivorgan übertragen werden, und
3. Ausnahmen von der namentlichen Abstimmung.

§ 11

Das Kammerpräsidium

(1) Das Kammerpräsidium vertritt die Kammer gegenüber den anderen Organen der Studierendenschaft. Es bereitet die Kammersitzungen vor, leitet sie und sorgt für die Umsetzung ihrer Entscheidungen. Es ist verantwortlich für die Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung der Niederschriften über die Kammersitzungen.

(2) Das Kammerpräsidium besteht aus drei Personen. Sie dürfen kein anderes Amt in den Organen der Studierendenschaft ausüben außer ihrem Mandat in der Kammer und auf Fachschaftsebene.

(3) Zwei Mitglieder des Kammerpräsidiums können gemeinschaftlich gegen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen der Exekutive ein aufschiebendes Veto einlegen. Der Gegenstand des Vetos ist auf der nächsten Kammersitzung zu behandeln; bis zu einer Entscheidung der Kammer über das weitere Verfahren sind die aufgeschobenen Beschlüsse, Maßnahmen und Handlungen unwirksam.

Abschnitt V: Die Wahl-, Schlichtungs- und Satzungskommission (WSSK)

§ 12

Aufgaben der WSSK

(1) Die WSSK ist verantwortlich für die Durchführung und Beaufsichtigung der Wahlen nach § 10 Absatz 1, insbesondere die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses.

(2) Die WSSK kann von jedem Mitglied der Studierendenschaft mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben überschritten.

(3) Die WSSK hat Stellungnahmen in den nach dieser Satzung vorgesehenen Fällen sowie auf Antrag eines gewählten Mitglieds eines Organs der Studierendenschaft über die Auslegung dieser Satzung und der in ihrem Rahmen beschlossenen Satzungen und Geschäftsordnungen abzugeben. Stellungnahmen über die Auslegung binden die anderen Organe der Studierendenschaft.

(4) Die Mitglieder der WSSK sind verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen zu erfüllen. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige hinzuziehen.

§ 13

Zusammensetzung der WSSK

(1) Die WSSK besteht aus fünf Mitgliedern, die mehrheitlich der Studierendenschaft angehören müssen. Die Mitglieder der WSSK dürfen während ihrer Amtszeit keinem anderen Organ der Studierendenschaft als gewähltes Mitglied angehören.

(2) Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

§ 14

Beschlussfassung der WSSK

(1) Die WSSK beschließt mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied der WSSK hat das Recht, ein Sondervotum zu jedem Beschluss der WSSK abzugeben. Das Sondervotum ist zusammen mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der WSSK, insbesondere

1. wann das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 2 beendet ist,
2. die Fristen, innerhalb derer die WSSK Stellungnahmen abzugeben hat.

Die GO kann unterschiedliche Fristen zu den verschiedenen Anlässen vorsehen, die diese Satzung normiert. Fristen für Urabstimmung regelt die Kammer in der Wahl und Urabstimmungsordnung (§ 6).

Abschnitt VI: Die Exekutive

§ 15

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(1) Der AStA diskutiert und plant die Arbeit der Studierendenvertretung. Er die ihm von der Kammer übertragenen Aufgaben aus.

(2) Mitglieder des AStA sind die Mitglieder des Vorstands, sowie als nicht stimmberechtigte Mitglieder das Kammerpräsidium und die studentischen Senatsmitglieder. Die Anzahl der AStA-Mitglieder muss weniger als ein Drittel der Mitglieder der Kammer betragen.

(3) Jedes Mitglied des AStA hat eine Stimme. Der AStA beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des AStA , insbesondere den Sitzungsturnus. Die Geschäftsordnung des AStA bedarf der Zustimmung der Kammer.

§ 16

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende ist gegenüber den bei den Studierendenschaft angestellten Personen Leiter/Leiterin der Dienststelle und unmittelbarer Vorgesetzter/unmittelbare Vorgesetzte. Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Studierendenschaft nach außen.

(2) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden legt die Kammer fest. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand und die Maximalgröße des AStA nach § 17 Abs. 2 zu berücksichtigen. Eine/Einer der stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt im Einvernehmen mit der Kammer die Aufgaben eines „Finanzreferenten“ nach Landeshochschulgesetz. Die Kammer kann darüber hinaus Referentinnen/Referenten das Recht einräumen, den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu vertreten.

§ 17

Die Referate

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Über Einrichtung, Aufgabenbereich und Auflösung der Referate beschließt die Kammer. Sie hat dabei den finanziellen Aufwand zu berücksichtigen.

(3) Referate haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist.

Abschnitt VII: Finanzen, Aufsicht

§ 18

Allgemeines

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Aufsicht sind die Regelungen des § 65b LHG mit den folgenden Ergänzungen anzuwenden. Dabei gehen die Vorschriften des Landes Baden-Württemberg zur Haushalts- und Wirtschaftsführung den Regelungen dieser Organisationssatzung vor.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des zuständigen Ministeriums und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums im Sinne der §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung übernimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(3) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in § 65 Abs. 2 bis 4 LHG genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 des Landesbeamtengesetzes und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) Die Studierendenschaft darf keine Darlehen aufnehmen oder vergeben. Sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

§ 19

Haushalt

(1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen.

(3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber, ob statt eines Haushaltsplans (§ 106 LHO) ein Wirtschaftsplan (§110 LHO) geführt wird. Der Vorstand entwirft zusammen mit dem Beauftragten für den Haushalt und dem Finanzreferenten einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan und legt ihn der Kammer zur Beschlussfassung vor.

Mit dem Beschluss über die Feststellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans ist gleichzeitig die Höhe der Beiträge für das neue Haushaltsjahr festzusetzen. Die Kammer hat den Haushalts/Wirtschaftsplan bis spätestens zum 30. November vor Beginn des Haushaltsjahrs zu beschließen, für das der Haushalts-/Wirtschaftsplan gelten soll. Das Kammerpräsidium leitet den beschlossenen Haushalts-/Wirtschaftsplan dem Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Genehmigung zu; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Haushalts-/Wirtschaftsplan rechtswidrig ist.

(4) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Im Haushalts-/Wirtschaftsplan sind den Organen der Studierendenvertretung, insbesondere den Fachschaften und den Referaten, angemessene Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen.

(5) Für die Tätigkeit in der Studierendenvertretung kann die Kammer eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Nach Ende des Haushaltsjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung/einen Jahresabschluss aufzustellen. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beschließt über die Entlastung der im jeweiligen Haushaltsjahr amtierenden Vorstände. Die Prüfbefugnis des Rechnungshofs nach § 111 der Landshaushaltsordnung bleibt davon unberührt.

(7) Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Beitragsordnung, insbesondere

1. die Fälligkeit der Beiträge,
2. Ausnahmen von der Beitragspflicht und Rückerstattungsverfahren,
3. die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft.

§ 20

Aufsicht

(1) Die Studierendenschaft untersteht keiner Fachaufsicht. Die Rechtsaufsicht nimmt das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg wahr.

(2) Die Satzungen der Studierendenschaft bedürfen der Genehmigung des Rektorats; die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist. Das Rektorat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg macht sie in der für die Universitätssatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Studierendenschaft bekannt.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 des Studentenwerksgesetzes fallen und vom zuständigen Studentenwerk zu diesem Zeitpunkt nicht wahrgenommen werden, werden die Aufgaben im Benehmen mit dem Studentenwerk wahrgenommen.

Abschnitt VIII: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§21

Übergangsbestimmungen

(1) Solange diese Satzung oder die Wahl- und Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft keine Regelungen trifft, gilt die Wahlordnung der Albert-Ludwigs-Universität vom 27.09.2006 (WahlO) entsprechend mit der Maßgabe, dass alle Nachrücker/Nachrückerinnen auch die Stellvertretung wahrnehmen können.

§ 22

Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Satzung auf Studierendenzahlen Bezug nimmt, ist der Berechnung die neueste verfügbare Studierendenstatistik des Wintersemesters zu Grunde zu legen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.